

# Satzung



EICHSTÄTTER  
UNIVERSITÄTS  
GESELLSCHAFT

## I. Satzung

in der Fassung vom 22. November 2005

## II. Name, Sitz und Zweck des Vereins

**§1** Der Verein führt den Namen „Eichstätter Universitätsgesellschaft e. V. (Gesellschaft der Freunde und Förderer der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt)“. Er hat seinen Sitz in Eichstätt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§2** Der Verein hat die Aufgabe, die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bei der Verwirklichung ihrer wissenschaftlichen Ziele gem. Art. 2 der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt zu unterstützen. Er fördert insbesondere wissenschaftliche Vorhaben in Forschung und Lehre, kulturelle Veranstaltungen und die Bildungsziele der Universität. Er nimmt zu diesem Zweck Spenden und Vermächtnisse entgegen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern wissenschaftliche und kulturelle Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§3** Der Verein verfolgt ausschließlich die Förderung wissenschaftlicher und kultureller Zwecke und Vorhaben im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

**§4** Die Spenden und sonstigen Einnahmen werden von der Vorstandschaft des Vereins der Universität, in der Regel auf deren Antrag, zur Verfügung gestellt.

**§5** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## III. Mitgliedschaft

**§6** Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Höhe der jährlichen Spenden bestimmt jedes Mitglied selbst. Sie sollten jedoch jährlich mindestens betragen:

- für Einzelpersonen: € 32,00
  - für Handels- und gewerbliche Unternehmen, für Aktiengesellschaften, sonstige Vereinigungen und juristische Personen: € 90,00
- Natürliche Personen, die eine einmalige Spende von € 500,00 oder mehr leisten, sind Mitglied des Vereins auf Lebenszeit.

**§7** (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Perso-

nen durch Erlöschen, außerdem:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Ausschluss

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss bis spätestens 1. Dezember beim 1. Vorsitzenden schriftlich erklärt werden.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es seine mitgliederschäftlichen Verpflichtungen verletzt hat, insbesondere wenn es Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz mehrfacher Mahnung die Spende nicht entrichtet hat.

## IV. Vorstand

**§8** Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus

- dem Vorsitzenden und
- dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Jedem von ihnen ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis sein Vorstandsamt nur dann ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Im Innenverhältnis gehören dem Vorstand ferner an:

- der Geschäftsführer (gleichzeitig Schriftführer);
- der Schatzmeister;
- bis zu fünf Beisitzer.

**§9** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl kann schriftlich, oder wenn sich keine Stimme dagegen erhebt, durch Zuruf erfolgen. Ein Beisitzer wird vom Senat der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt aus den Professoren der Universität bestimmt, zwei Beisitzer können vom Vorstand einstimmig kopiiert werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

Der Vorsitzende ist im Innenverhältnis berechtigt, dringende und unaufschiebbare Geschäfte ohne Mitwirkung des Gesamtvorstandes vorzunehmen; über Geldmittel der Universitätsgesellschaft kann er bis zu einem Betrag in Höhe von € 2500,00 verfügen. Der Vorstand ist über die dringlichen Anordnungen des Vorsitzenden in der nächsten Vorstandssitzung zu unterrichten.

## V. Mitgliederversammlung

**§10** Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung 14 Tage vorher einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Tageszeitung der Stadt Eichstätt „Eichstätter Kurier“.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des vom Senat berufenen Beisitzers und der vom Vorstand zu berufenen Beisitzer) und von zwei Kassenrevisoren.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und die Genehmigung der Jahresrechnung.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und aus der Mitte der Versammlung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Der Präsident der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.

**§11** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn wenigstens fünf Mitglieder des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies beantragen.

**§12** Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## VI. Satzungsänderung

**§13** Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist bei der Ladung mitzuteilen.

## VII. Auflösung des Vereins

**§14** Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Tagesordnung muss die Absicht der Auflösung angegeben sein.

**§15** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Eichstätt, den 22. November 2005  
*Ludwig Kärtner, 1. Vorsitzender*

Die vorstehende Satzung wurde am 20. Dezember 2005 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter VR 406 eingetragen.